

Stellb. Generalkommando

X. Armeekorps.

Hannover, den 30. Nov. 1914.

Nbt. III b. B. Nr. 44275/  
3927.

## Bekanntmachung \*)

betreffend Verkehr in Gefangenenlagern.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914 betreffend die Erklärung des Kriegszustandes, des Artikels 68 der Reichsverfassung und der §§ 4 und 9 des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

### § 1.

Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Kommandantur des Gefangenenlagers mit Gefangenen in Verbindung zu treten, von ihnen Geld oder andere Gegenstände anzunehmen, für sie Besorgungen irgendwelcher Art zu machen oder ihnen irgendwelche Gegenstände auszuhändigen.

### § 2.

Wer dieses Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

### § 3.

Vorstehende Bestimmungen treten sofort in Kraft.

**Der kommandierende General.**

gez. v. Vinde-Suden, General der Infanterie.

---

\*) Siehe Bekanntmachung vom 12. Juli 1915, Seite 33.